

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl zum 15. Landtag von Baden-Württemberg am 27. März 2011

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. **Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.**

Dienstsiegel der Dienststelle
des Kreiswahlleiters



Ausgegeben:

Ulm, 17. Mai 2010
Ort, Datum

Kreiswahlleiter:

Heinz Seiffert, Landrat
Name

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort „Einzelbewerbers/Einzelbewerberin“ einsetzen

im Wahlkreis Nr.

65 Ehingen

Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises

Bewerber/in:

Spannagel, Enno, Urban-Ströbele-Straße 12, 89611 Obermarchtal

Familienname, Vorname, Anschrift – Hauptwohnung –

Ersatzbewerber/in:

Bäuerle, Stefan, Lindenstraße 5, 89584 Ehingen

Familienname, Vorname, Anschrift – Hauptwohnung –

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen und von dem/der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen)

Name/ Geburtstag

Familienname, Vorname

geboren am

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nicht vom Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG), ist nicht nach § 7 Abs. 2 des LWG Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt. (§ 24 Abs. 2 des LWG und § 23 Abs. 4 der LWO).



Dienstsiegel

Ort, Datum

Bürgermeisteramt

Unterschrift

¹ Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihres Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

² Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen.

Das Bürgermeisteramt darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.